

Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern

Maßnahme	Mindestabstand gemessen ab Böschungsoberkante des Flussbettes				
	Seen > 1 ha	stehende Gewässer < 1 ha	Beregnungs- teiche	Fließgewässer > 5 m Sohlbreite	Fließgewässer < 5 m Sohlbreite
Grünlandumbruch	20 m	-	-	10 m	-
Bodenbearbeitung *	10 m	-	-	5 m	-
Lagerung Feldmiete	25 m (Sickersaft darf nicht in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben abfließen)				
Pflanzenschutz	Abstandsaufgaben laut Verpackung (keine Mindestabstände bei Beregnungsteichen ohne Verbindung zum Grundwasser oder zu Oberflächengewässern; Reduktionsmöglichkeiten → siehe Rückseite)				
Div. Maßnahmen innerhalb der UFRSCHUTZZONE **	500 m		keine Abstände bei künstlich angelegten Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 m bei Donau, Enns, Inn, Salzach ▪ 50 m bei sonstigen Fließgewässern 	

* Ausnahme: Neuanlage eines Abstandsstreifens

** z.B.:

- Rodung von Ufergehölzen
- Zerstören von Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen durch Abtragung oder Austausch von gewachsenem Boden
- Trockenlegung von Mooren, Sümpfen oder Feuchtwiesen
- Kulturumwandlung von Feuchtlebensräumen durch Düngung oder standortfremder Bepflanzung

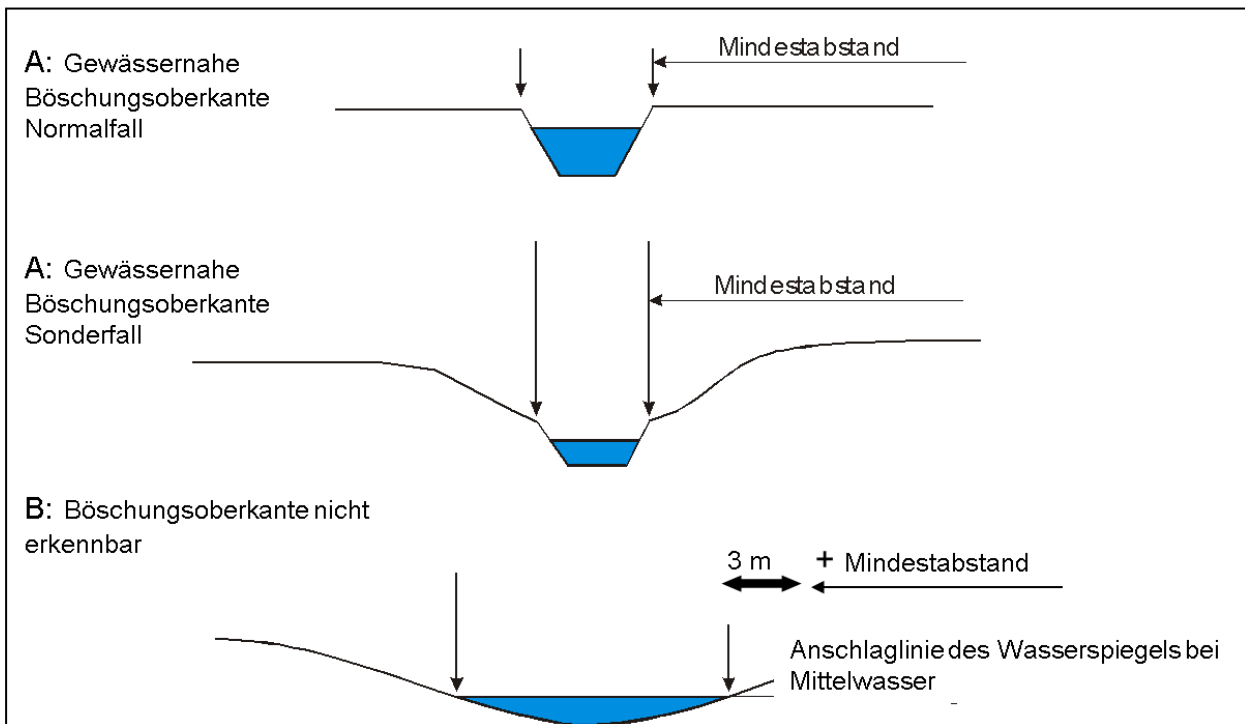
Mindestabstände für die Düngung in Gewässernähe

Gewässer	Mindestabstand gemessen ab Böschungsoberkante des Flussbettes	
	Grünlandflächen, Ackerflächen mit ganzjährig bestocktem Randstreifen, Ausbringung mit direkt injizierenden Gerät	Ackerflächen
zu fließenden Gewässern	2,5 m	5 (3*) m
zu fließenden Gewässern > 10 % Neigung	5 m	10 m
zu stehenden Gewässern**	10 m	20 m
zu stehenden Gewässern > 10 % Neigung**	20 m	20 m

* wenn es sich bei der an die Böschungsoberkante des Fließgewässers angrenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt, oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt

** ausgenommen Beregnungsteiche

„Böschungsoberkante“ – Bezugspunkt für Mindestabstände



Reduktionsmöglichkeiten des Gewässerabstandes für Pflanzenschutzmittel in Österreich

Je nach Pflanzenschutzmittel ist bei der Ausbringung ein spezifischer Abstand (Regelabstand) zu Gewässern einzuhalten. Dieser ist auf der Verpackung angeführt. Für **manche** Produkte kann dieser Abstand unter den folgend beschriebenen Voraussetzungen reduziert werden. Ein **Mindestabstand von 1 m** muss allerdings in jedem Fall eingehalten werden (Ausnahmen: Abstreifverfahren, Injektionsverfahren).

Voraussetzung	Reduktionsmöglichkeit wenn auf der Verpackung angeführt
abdriftmindernde Düsen oder Geräte	Einige Pflanzenschutzmitteldüsen (siehe Erlass des BMFLUW, www.ages.at) sind in einem bestimmten Druckbereich als abdriftmindernd eingestuft. Je nach Abdriftminderungsklasse (50 %, 75 % od. 90 %) und Pflanzenschutzmittel ist eine unterschiedliche Reduktion des Regelabstandes möglich.
fließendes Gewässer	Ist das Gewässer über die ganze Breite als deutlich fließend erkennbar, kann der Abstand um 25 %* reduziert werden.
Gewässerrandvegetation	Hat das Gewässer im Bereich der Applikationsfläche eine durchgehend dicht belaubte Randvegetation, ist diese mindestens 1 m breit und überragt sie die Höhe der Spritzdüsen um mindestens 1 m, kann der Abstand um 25 %* reduziert werden.
reduzierte Aufwandmenge	Wird im Geltungsbereich des Regelabstandes die Aufwandmenge um mindestens 50 % der zugelassenen Aufwandmenge reduziert, kann der vorgeschriebene Abstand der nächsthöheren Abdriftminderungsklasse verwendet werden.

* Bezugspunkt ist der Regelabstand oder die betreffende Abdriftminderungsklasse